

Die BAND 8 Steuerberaterprüfung

Kispert/Reinheldt

Recht in der mündlichen Steuerberater- prüfung

SCHÄFFER
POESCHEL

Die Steuerberaterprüfung

Band 8

Oliver Kispert / Giorgio Reinheldt

Recht in der mündlichen Steuerberaterprüfung

2008
Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Bearbeiterübersicht:

Reinheldt: Teil I Kapitel 1, Teil II Kapitel 1 bis 5

Kispert: Teil I Kapitel 2 bis 9, Teil II Kapitel 6 bis 12

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

E-Book ISBN 978-3-7992-6403-7

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2008 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH
www.schaeffer-poeschel.de
info@schaeffer-poeschel.de
Einbandgestaltung: Willy Löffelhardt
Satz: Johanna Boy, Brennborg

September 2013

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart
Ein Tochterunternehmen der Verlagsgruppe Handelsblatt

Die Autoren

Dr. Giorgio Reinheldt

ist seit 1993 als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht tätig. Er unterrichtet seit 1991 als Dozent für Einkommensteuer, Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung und Wirtschaftsprivatrecht an der GFS Gesellschaft zur Fortbildung im Steuerrecht mbH und an der RFS Repetitorium für Steuerrecht mbH (Ausbildung für angehende Steuerberater und Fachanwälte für Steuerrecht); daneben ist er Dozent an der Fachhochschule für Ökonomie und Management in den Fächern betriebliche Steuerlehre (Ausbildung der Diplomkaufleute und der Wirtschaftsjuristen).

Oliver Kispert LL.M

ist seit 1996 als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht tätig. In der täglichen Praxis arbeitet er vorwiegend in den Bereichen Gesellschafts-, Insolvenz- und Steuerrecht. Er unterrichtet seit 1993 als Dozent für diverse Rechtsgebiete bei der GFS Gesellschaft zur Fortbildung im Steuerrecht mbH (Ausbildung für angehende Steuerberater, Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte) und anderen Bildungsträgern.

Vorwort

Das Gebiet des Handelsrechts sowie Grundzüge des bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechts der Europäischen Gemeinschaft sind gemäß § 37 Abs. 3 Nr. 5 StBerG Bestandteil der Steuerberaterprüfung. Der Bereich Recht wird fast ausschließlich in der mündlichen Prüfung behandelt. Da die Prüfer nicht davon ausgehen können, dass die Prüfungsteilnehmer eine juristische Ausbildung haben respektive sich in Ihrer bisherigen praktischen Tätigkeit umfassend mit diesen Rechtsgebieten beschäftigt haben, werden meist nur Grundzüge der genannten Rechtsbereiche abgefragt. Aus diesem Grund können Prüfungsteilnehmer ohne weiteres mit soliden Grundkenntnissen in den genannten Rechtsgebieten ihre mündliche Prüfung erfolgreich absolvieren.

Dieses Werk enthält eine systematische Darstellung aller in den Prüfungen der letzten Jahre häufig aufgetretenen Themen- und Fragenkomplexe zu den genannten Rechtsgebieten. Der Grundlagenteil wurde bewusst so konzipiert, dass ein angehender Steuerberater in der Lage ist, mit einem überschaubaren Arbeitsaufwand die Prüfung in dem Gebiet Recht zu bestehen.

Das Buch beginnt in Teil I mit den 5 Büchern des Bürgerlichen Gesetzbuches; aufgrund der besonderen Relevanz wurde ein Kapitel Arbeitsrecht hinzugefügt. Im Anschluss daran wird zunächst das Handelsrecht, anschließend das Gesellschaftsrecht und schließlich neben dem Insolvenzrecht das UWG und das Europarecht behandelt. Im Teil II »Fragenkatalog mit Lösungen« werden 174 Fragen mit Lösungen angeboten. Davon sind 100 grundlegende Fragen, die Prüfungsteilnehmer unbedingt beherrschen sollten.

Wenn es uns neben der erfolgreichen Prüfungsvorbereitung darüber hinaus gelingt, die Prüfungsteilnehmer dafür zu sensibilisieren, dass eine gute steuerliche Beratung immer auch rechtliche Aspekte berücksichtigen muss, dann konnte eine weitere Intention dieses Buches umgesetzt werden.

Zu guter Letzt möchten wir uns bei den Teilnehmern der GFS bedanken, die seit nunmehr 30 Jahren ihrer »Verpflichtung« nachgekommen sind und im Anschluss an ihre mündliche Prüfung ein Protokoll gefertigt haben.

Berlin, im Oktober 2008

Oliver Kispert, Dr. Giorgio Reinheldt

Inhaltsverzeichnis

Die Autoren	V
Vorwort.	VII
Teil I	Recht in der mündlichen Steuerberaterprüfung
	1
1	Bürgerliches Gesetzbuch
	3
1.1	Übersicht über das BGB 1. Buch – Allgemeiner Teil
	3
1.1.1	Grundlagen und Aufbau der Rechtsordnung
	3
1.1.1.1	Gesetze
	4
1.1.1.2	Rechtsverordnungen.
	4
1.1.1.3	Satzungen
	4
1.1.2	Rechtssubjekte
	4
1.1.2.1	Rechtsfähigkeit, Juristische Personen
	5
1.1.2.2	Geschäftsfähigkeit
	6
1.1.2.3	Deliktsfähigkeit
	7
1.1.2.4	Unternehmer und Verbraucher
	8
1.1.3	Rechtsgeschäfte
	8
1.1.3.1	Arten von Rechtsgeschäften
	8
1.1.3.2	Form der Rechtsgeschäfte.
	10
1.1.3.3	Nichtigkeit von Rechtsgeschäften
	10
1.1.3.4	Anfechtbare Rechtsgeschäfte
	11
1.1.4	Stellvertretung
	12
1.1.4.1	Stellvertreter und Bote
	13
1.1.4.2	Vertreter ohne Vertretungsmacht.
	13
1.1.4.3	Geschäft mit sich selbst (Insichgeschäft).
	13
1.1.5	Verjährung.
	14
1.1.5.1	Verjährungsfristen
	14
1.1.5.2	Hemmung der Verjährung
	15
1.1.5.3	Neubeginn der Verjährung
	15
1.1.5.4	Verjährung im Steuerrecht
	15
1.1.6	Sicherungsrechte
	17
1.1.7	Sicherheitsleistung
	17
1.2	Recht der Schuldverhältnisse
	18
1.2.1	Inhalt der Schuldverhältnisse
	18
1.2.1.1	Holschuld, Schickschuld, Bringschuld.
	18
1.2.1.2	Preisgefahr, Leistungsgefahr
	19
1.2.1.3	Leistungszeit
	20
1.2.1.4	Treu und Glauben
	20
1.2.1.5	Allgemeine Geschäftsbedingungen
	20
1.2.2	Leistungsstörungen
	22
1.2.2.1	Schuldner- oder Leistungsverzug
	22
1.2.2.2	Annahmeverzug (§§ 293 ff. BGB; Gläubigerverzug)
	23

1.2.3	Erlöschen der Schuldverhältnisse	24
1.2.3.1	Erfüllung	24
1.2.3.2	Annahme an Erfüllung statt	24
1.2.3.3	Aufrechnung	24
1.2.3.4	Erlass	24
1.2.3.5	Hinterlegung	25
1.2.3.6	Kündigung, Rücktritt, Widerruf	25
1.2.4	Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis	25
1.2.4.1	Vertrag zu Gunsten Dritter	25
1.2.4.2	Gläubigerwechsel	25
1.2.4.3	Schuldübernahme	26
1.2.5	Wichtige Vertragsarten	26
1.2.5.1	Kaufvertrag	26
1.2.5.2	Tausch	28
1.2.5.3	Schenkung	28
1.2.5.4	Darlehen	28
1.2.5.5	Dienstvertrag	28
1.2.5.6	Werkvertrag	29
1.2.5.7	Werklieferungsvertrag	29
1.2.5.8	Bürgschaft	29
1.2.5.9	Schuldversprechen, Schuldanerkennnis	29
1.2.6	Gesetzliche Schuldverhältnisse	30
1.2.6.1	Geschäftsführung ohne Auftrag	30
1.2.6.2	Ungerechtfertigte Bereicherung	30
1.2.6.3	Unerlaubte Handlung	31
1.3	Sachenrecht	32
1.3.1	Das Abstraktionsprinzip	32
1.3.2	Eigentumserwerb	32
1.3.2.1	Sachen	32
1.3.2.2	Besitz	33
1.3.3	Eigentumserwerb und -verlust an beweglichen Sachen	33
1.3.3.1	Rechtsgeschäftlicher Erwerb	33
1.3.3.2	Gutgläubiger Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten	33
1.3.3.3	Gesetzlicher Eigentumserwerb	34
1.3.3.4	Eigentumserwerb und -verlust an unbeweglichen Sachen	35
1.3.4	Grundbuch	36
1.3.4.1	Bedeutung des Grundbuches	36
1.3.4.2	Grundbucheintragungen	36
1.3.4.3	Rangfolge der Eintragungen	37
1.3.4.4	Widerspruch	37
1.3.4.5	Vormerkung	37
1.3.5	Dienstbarkeiten	37
1.3.5.1	Grunddienstbarkeit	37
1.3.5.2	Nießbrauch	38

1.3.5.3	Beschränkt persönliche Dienstbarkeiten	38
1.3.6	Reallasten	38
1.3.7	Erbbaurecht	38
1.3.8	Grundpfandrechte	39
1.3.8.1	Hypothek	39
1.3.8.2	Grundschild	40
1.3.8.3	Rentenschuld	41
1.3.9	Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten	41
1.4	Familienrecht	43
1.4.1	Verlöbnis	43
1.4.2	Ehe	43
1.4.2.1	Ehefähigkeit	43
1.4.2.2	Eheschließung	44
1.4.2.3	Eheverbote	44
1.4.2.4	Rechtliche Wirkungen der Ehe	45
1.4.2.5	Die Eigentumsvermutung gemäß § 1362 BGB	45
1.4.2.6	Eheliches Güterrecht	45
1.4.2.7	Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft	46
1.4.2.8	Die vertraglichen Güterstände des BGB.	47
1.4.2.9	Gütertrennung (§ 1414 BGB)	48
1.4.2.10	Gütergemeinschaft (§§ 1415 ff. BGB)	49
1.4.2.11	Ehescheidung	50
1.4.2.12	Unterhalt	51
1.4.3	Nichteheliche Lebensgemeinschaft	52
1.4.3.1	Anwendbares Recht	52
1.4.3.2	Außenwirkungen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	52
1.4.4	Vormundschaft	54
1.4.5	Pflegschaft	55
1.4.6	Die eingetragene Lebenspartnerschaft	55
1.4.6.1	Lebenspartnerschaftsfähigkeit	55
1.4.6.2	Verbote	55
1.4.6.3	Wirkungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft	55
1.4.6.4	Aufhebung der Lebenspartnerschaft	56
1.5	Erbrecht	56
1.5.1	Allgemeines	56
1.5.2	Gesetzliche Erbfolge	57
1.5.2.1	Erbrecht der Verwandten (§§ 1924–1930 BGB)	57
1.5.2.2	Die erste Ordnung (§ 1924 BGB)	58
1.5.2.3	Die zweite Ordnung (§ 1925 BGB)	58
1.5.2.4	Die dritte Ordnung (§ 1926 BGB)	59
1.5.2.5	Die vierte und die fernerer Ordnungen (§ 1928 BGB)	59
1.5.2.6	Das Erbrecht des nichtehelichen Kindes	59
1.5.2.7	Erbrecht des Ehegatten (§§ 1931 ff. BGB)	59
1.5.2.8	Erbrecht des Fiskus	60

1.5.3	Verfügungen von Todes wegen (gewillkürte Erbfolge)	60
1.5.3.1	Testament	61
1.5.3.2	Privattestament (eigenhändiges Testament, § 2247 BGB)	61
1.5.3.3	Öffentliches Testament (§ 2232 BGB)	61
1.5.3.4	Gemeinschaftliches Testament (§§ 2265 ff. BGB)	62
1.5.3.5	Berliner Testament (§ 2269 BGB)	62
1.5.3.6	Erbvertrag (§§ 2274 ff. BGB)	63
1.5.4	Pflichtteil und Vermächtnis	64
1.5.4.1	Pflichtteil.	64
1.5.4.2	Vermächtnis.	64
1.5.4.3	Erbunwürdigkeit (§§ 2339–2345 BGB)	64
1.5.4.4	Ausschlagung der Erbschaft	65
1.5.4.5	Erbschein	65
1.5.4.6	Erbschafts Kauf.	65
1.5.4.7	Erbschaftsbesitz (§§ 2018–2031 BGB)	65
1.5.4.8	Eigentum.	66
1.5.4.9	Erbengemeinschaft (§§ 2032 ff. BGB)	66
2	Arbeitsrecht	67
2.1	Arbeitsvertragsrecht	67
2.1.1	Abschluss des Arbeitsvertrages.	67
2.1.2	Nachweisgesetz	67
2.1.3	Inhalt des Arbeitsverhältnisses/Pflichten und Rechte.	68
2.1.4	Urlaub.	68
2.1.5	Kündigung.	69
2.1.5.1	Kündigungsfristen	69
2.1.5.2	Kündigungsschutz	71
2.2	Arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen.	72
2.2.1.1	Sozialer Arbeitsschutz	72
2.2.1.2	Jugendarbeitsschutz.	73
2.2.1.3	Mutterschutz	74
2.2.1.4	Schwerbehindertenschutz.	74
2.2.2	Technischer und medizinischer Arbeitsschutz.	74
2.2.2.1	Arbeitssicherheit	74
2.2.2.2	Arbeitsstättenverordnung.	75
2.2.2.3	Arbeitsstoffverordnung.	75
2.2.3	Berufsbildungsgesetz	75
2.3	Kollektives Arbeitsrecht	76
2.3.1	Koalition, Streik, Aussperrung	76
2.3.1.1	Koalition	76
2.3.1.2	Arbeitskampfrecht	76
2.3.1.3	Schlichtung	76
2.3.1.4	Streik	76
2.3.1.5	Aussperrung	77

2.3.2	Der Tarifvertrag	78
2.3.3	Mitbestimmung im Aufsichtsrat und Vorstand eines Unternehmens	78
2.3.4	Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer	79
2.4	Arbeitsrechtliches Verfahren	80
2.4.1	Zuständigkeit	80
2.4.1.1	Zuständigkeit im Urteilsverfahren (§ 2 ArbGG)	80
2.4.1.2	Zuständigkeit im Beschlussverfahren (§ 2a ArbGG)	80
2.4.2	Instanzen	81
2.4.3	Das arbeitsgerichtliche Verfahren	81
3	Handelsrecht	83
3.1	Kaufleute	83
3.1.1	HGB – das besondere Privatrecht der Kaufleute	83
3.1.2	Kaufmann kraft Betätigung	84
3.1.3	Kaufmann kraft Eintragung	84
3.1.4	Land- und Forstwirtschaft, Kannkaufmann	85
3.1.5	Formkaufmann	85
3.1.6	Scheinkaufmann	86
3.2	Handelsregister, Handelsfirma	86
3.2.1	Handelsregister und andere Register	86
3.2.1.1	Das Handelsregister	86
3.2.1.2	Weitere öffentliche Register	87
3.2.1.3	Vertrauensschutz des Handelsregisters	88
3.2.1.4	Vertrauensschutz der anderen Register	89
3.2.2	Handelsfirma	89
3.2.2.1	Begriff der Firma	89
3.2.2.2	Firmengrundsätze	90
3.2.2.3	Firmenfortführung	91
3.3	Die Hilfspersonen der Kaufleute	93
3.3.1	Prokurist	93
3.3.2	Handlungsbevollmächtigter	94
3.3.3	Ladenangestellter	95
3.3.4	Handlungsgehilfe	95
3.3.5	Handelsvertreter und Handelsmakler	96
3.4	Allgemeine Vorschriften für Handelsgeschäfte	96
3.5	Handelskauf	97
3.6	Besondere Hilfsgeschäfte	98
3.6.1	Kommissionsgeschäft	98
3.6.2	Speditionsgeschäft	99
3.6.3	Lagergeschäft	99
3.6.4	Frachtgeschäft	100
3.7	Besonderheiten des kaufmännischen Zahlungsverkehrs	100
3.7.1	Kontokorrent	100
3.7.2	Akkreditiv	100

4	Personengesellschaften	101
4.1	Gesellschaftsformen	101
4.1.1	Überblick: Gesellschaftsformen des Privatrechts	101
4.1.2	Arten der Gesellschaften und ihre Einteilung	101
4.1.2.1	Handelsgesellschaften – Gesellschaften bürgerlichen Rechts	101
4.1.2.2	Rechtsfähige – teilrechtsfähige Gesellschaften	102
4.1.2.3	Personengesellschaften – Kapitalgesellschaften	102
4.2	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts	103
4.2.1	Wesensmerkmale	103
4.2.2	Bedeutung	103
4.2.3	Geschäftsführung und Vertretung	103
4.2.4	Haftung	104
4.2.5	Eigentum, Gewinn- und Verlustverteilung	105
4.2.6	Auflösungsgründe	105
4.3	Partnerschaftsgesellschaft	106
4.3.1	Wesens- und Begriffsmerkmale	106
4.3.2	Bedeutung	107
4.3.3	Name der Partnerschaft	107
4.3.4	Geschäftsführung und Vertretung	107
4.3.5	Gewinn und Verlust	108
4.3.6	Haftung	108
4.3.7	Auflösungsgründe	108
4.4	Offene Handelsgesellschaft	109
4.4.1	Wesens- und Begriffsmerkmale	109
4.4.2	Firma	109
4.4.3	Geschäftsführung und Vertretung	110
4.4.4	Haftung	111
4.4.5	Eigentum	112
4.4.6	Gewinn- und Verlustverteilung	113
4.4.7	Privatentnahmen	113
4.4.8	Auflösungsgründe	113
4.5	Die Kommanditgesellschaft	114
4.5.1	Wesens- und Begriffsmerkmale	114
4.5.2	Geschäftsführung und Vertretung	114
4.5.3	Haftung und Risiko	115
4.5.4	Eigentum	115
4.5.5	Gewinn- und Verlustverteilung	115
4.5.5.1	Gesetzliche Gewinnverteilung	116
4.5.5.2	Gesetzliche Verlustverteilung	116
4.5.6	Privatentnahmen	116
4.5.7	Auflösungsgründe	116
4.6	Stille Gesellschaft	117
4.6.1	Wesens- und Begriffsmerkmale	117
4.6.2	Geschäftsführung und Vertretung	118

4.6.3	Haftung.	118
4.6.4	Eigentum – Abgrenzung zum partiarischen Darlehen	118
4.6.5	Gewinn- und Verlustverteilung	119
4.6.6	Typisch und atypisch stille Gesellschaft	119
5	Kapitalgesellschaften	121
5.1	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	121
5.1.1	Begriff und Zweck der Gesellschaft.	121
5.1.2	Firma	122
5.1.3	Bedeutung.	122
5.1.4	Gründung	122
5.1.4.1	Gesellschaftsvertrag	122
5.1.4.2	Die Gesellschafterliste	123
5.1.4.3	Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	123
5.1.4.4	Sitz der Gesellschaft.	123
5.1.4.5	Eintragung im Handelsregister	124
5.1.5	Stammkapital und Stammeinlage, Geschäftsanteil	124
5.1.5.1	Stammkapital.	124
5.1.5.2	Geschäftsanteil	124
5.1.5.3	Verdeckte Sacheinlage/Hin- und Herzahlen.	125
5.1.5.4	Kaduzierung	126
5.1.6	Vorgründungsgesellschaft und Vorgesellschaft.	126
5.1.6.1	Vorgründungsgesellschaft	126
5.1.6.2	Vorgesellschaft.	126
5.1.7	Haftung.	127
5.1.7.1	Haftung der GmbH	127
5.1.7.2	Haftung der Gesellschafter	127
5.1.7.3	Haftung des Geschäftsführers.	127
5.1.8	Organe	127
5.1.8.1	Geschäftsführer	128
5.1.8.2	Gesellschafterversammlung	128
5.1.8.3	Aufsichtsrat	129
5.1.9	Buchführung und Jahresabschluss	129
5.1.10	Auflösung der GmbH.	129
5.2	Aktiengesellschaft	130
5.2.1	Begriff und Zweck der Gesellschaft.	130
5.2.2	Gründung	130
5.2.3	Aktie im eigentlichen Sinne	130
5.2.3.1	Bruchteil des Grundkapitals	130
5.2.3.2	Mitgliedschaftsrecht	131
5.2.3.3	Wertpapier.	131
5.2.4	Haftung.	131
5.2.5	Organe	132
5.2.6	Verwendung des Jahresüberschusses	133

6	Sonstige Gesellschaftsformen	135
6.1	GmbH & Co. KG	135
6.2	Kommanditgesellschaft auf Aktien	135
6.3	Verein	136
6.4	Eingetragene Genossenschaft (eG)	136
6.5	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)	136
6.5.1	Rechtsgrundlagen.	137
6.5.2	Gründung der EWIV	137
6.5.3	Außenverhältnis.	138
6.5.4	Haftung der EWIV	138
6.5.5	Organe der EWIV.	139
6.5.6	Gesellschafterwechsel	139
7	Insolvenzrecht	141
7.1	Merkmale und Ursachen der notleidenden Unternehmung	141
7.2	Maßnahmen für die notleidende Unternehmung	141
7.3	Sanierung	142
7.4	Insolvenz.	142
7.4.1	Insolvenzverfahren	143
7.4.2	Schuldner im Sinne der Insolvenzordnung	143
7.4.3	Insolvenzantrag	143
7.4.4	Insolvenzgründe	144
7.4.5	Ablauf des Insolvenzverfahrens	145
7.4.6	Insolvenzmasse	146
7.4.7	Insolvenzanfechtung	148
7.4.8	Insolvenzplan	149
7.4.9	Eigenverwaltung	151
7.4.10	Restschuldbefreiung.	152
7.4.11	Verbraucherinsolvenzverfahren.	152
7.4.11.1	Anwendungsbereich.	152
7.4.11.2	Verfahren.	153
7.4.12	Strafvorschriften	155
7.5	Liquidation	155
8	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)	157
8.1	Allgemeines.	157
8.2	Einzelne Tatbestände	157
8.2.1	Generalklausel (§ 3 UWG n.F.)	157
8.2.2	Negativkatalog (§ 4 UWG n.F.)	158
8.2.3	Irreführende Werbung (§ 5 UWG)	158
8.2.4	Vergleichende Werbung (§ 6 UWG)	158
8.2.5	Unzumutbare Belästigungen (§ 7 UWG)	159
8.3	Rechtsfolgen	159
8.3.1	Aktivlegitimation (§ 8 Abs. 3 UWG)	160

8.3.2	Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung (§ 8 Abs. 1 UWG) . . .	160
8.3.3	Schadensersatz (§ 9 UWG)	160
8.3.4	Gewinnabschöpfung (§ 10 UWG)	160
8.4	Verjährung (§ 11 UWG)	160
8.5	Sachliche Zuständigkeit	161
9	Aufbau der Europäischen Union und rechtliche Grundlagen . . .	163
9.1	Die Organe der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union.	164
9.1.1	Legislative: Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union.	164
9.1.1.1	Das Europäische Parlament	164
9.1.1.2	Der Rat (der Europäischen Union)	165
9.1.2	Exekutive: Europäische Kommission.	166
9.1.3	Judikative: Europäischer Gerichtshof (und Europäisches Gericht)	167
9.1.4	Europäischer Rechnungshof	168
9.2	Rechtsquellen und Rechtsetzungskompetenz.	169
9.2.1	Primäres Europarecht.	169
9.2.2	Sekundäres Europarecht.	169
9.3	Verhältnis Europarecht – Recht der Mitgliedstaaten und Anwendungsvorrang	170
9.4	Europäische Richtlinien und ihre Umsetzung	171
9.4.1	Unmittelbare Wirkung von Richtlinien	172
9.4.2	Keine horizontale Direktwirkung von Richtlinien	172
9.4.3	Richtlinienkonforme Auslegung und Sperrwirkung von Richtlinien	173
9.5	Rechte der Europäischen Bürger.	173
9.6	Grundfreiheiten und Europäische Grundrechte	174
9.6.1	Produktverkehrsfreiheiten.	174
9.6.1.1	Warenverkehrsfreiheit	174
9.6.1.2	Dienstleistungsfreiheit	175
9.6.2	Personenverkehrsfreiheiten.	175
9.6.2.1	Arbeitnehmerfreizügigkeit	176
9.6.2.2	Niederlassungsfreiheit	176
9.6.3	Kapitalverkehrsfreiheit	176
9.6.4	Annexfreiheit.	177
9.6.5	Gemeinschaftsgrundrechte	177
9.7	Verfahrensarten vor den Europäischen Gerichten	178
9.7.1	Vertragsverletzungsverfahren (Aufsichtsklage) gemäß Art. 226f. EGV	178
9.7.2	Nichtigkeitklage gemäß Art. 230 EGV	179
9.7.3	Untätigkeitsklage gemäß Art. 232 EGV	179
9.7.4	Vorabentscheidungsverfahren gemäß Art. 234 EGV	180
9.7.5	Amtshaftungsklage gemäß Art. 235 EGV.	181

Teil II	Fragenkatalog mit Lösungen	183
1	Fragen zum BGB »Allgemeiner Teil«	185
2	Fragen zum BGB »Recht der Schuldverhältnisse«	194
3	Fragen zum Sachenrecht	203
4	Fragen zum Familienrecht	210
5	Fragen zum Erbrecht	213
6	Fragen zum Arbeitsrecht	216
7	Fragen zum Handelsrecht	219
8	Fragen zum Gesellschaftsrecht	223
9	Fragen zum Insolvenzrecht	239
10	Fragen zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	248
11	Fragen zum Europarecht	249
12	Fragen zu sonstigen Rechtsgebieten	253
	Stichwortverzeichnis	255

Teil I Recht in der mündlichen Steuerberaterprüfung

1 Bürgerliches Gesetzbuch

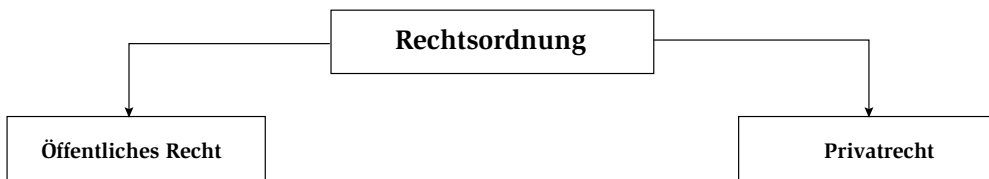
Das BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) ist Teil des Privatrechts. Es ist zum 01.01.1900 in Kraft getreten und besteht aus fünf Büchern:

1. Buch Allgemeiner Teil
2. Buch Recht der Schuldverhältnisse
3. Buch Sachenrecht
4. Buch Familienrecht
5. Buch Erbrecht

1.1 Übersicht über das BGB 1. Buch – Allgemeiner Teil

1.1.1 Grundlagen und Aufbau der Rechtsordnung

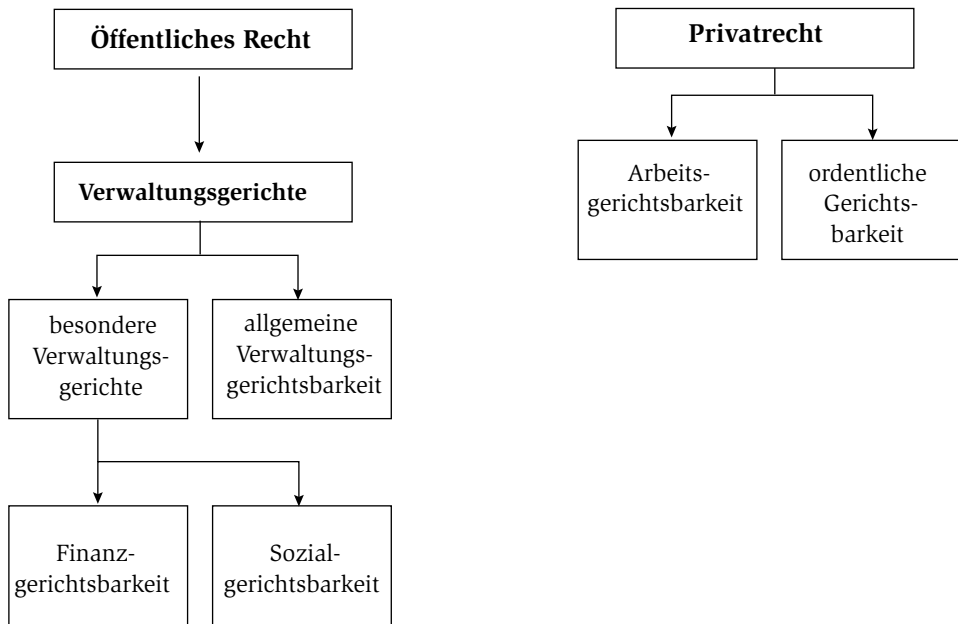
Die Gesamtheit aller in einer Gemeinschaft geltenden Grundregeln (Rechtsnormen) bezeichnet man als Rechtsordnung. Diese besteht aus dem **geschriebenen Recht** und dem **Gewohnheitsrecht**. Das geschriebene Recht wiederum unterteilt sich in Gesetze, Verordnungen und Satzungen.



Die Unterscheidung der Rechtsordnung in öffentliches Recht und Privatrecht ist insbesondere von Bedeutung für die bei Streitigkeiten anzurufende Gerichtsbarkeit.

Nach der wohl herrschenden »Subjektstheorie« liegt immer dann **öffentliches Recht** vor, wenn aufgrund einer Rechtsnorm lediglich ein Träger öffentlicher Gewalt berechtigt bzw. verpflichtet wird,

Bei Streitigkeiten im Bereich des öffentlichen Rechts sind die Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichte anzurufen, andernfalls die ordentlichen Gerichte bzw. die Arbeitsgerichte.



1.1.1.1 Gesetze

Gesetze sind Rechtsnormen, die über den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Weg der Gesetzgebung von den gesetzgebenden Gewalten beschlossen worden sind. Dazu gehört auch das BGB.

1.1.1.2 Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen sind abgeleitete Rechtsnormen, welche **aufgrund eines Gesetzes** erlassen werden. Diese stehen unter dem Rang der Gesetze.

1.1.1.3 Satzungen

Satzungen sind abgeleitete Rechtsvorschriften, die von den Organen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufgestellt werden und deren Rechtsverhältnisse regeln.

1.1.2 Rechtssubjekte

Rechtssubjekte sind Personen oder Vereinigungen, die Träger von Rechten und Pflichten sind. Mit diesen nehmen sie am Rechtsverkehr teil, sie sind somit rechtsfähig.

1.1.2.1 Rechtsfähigkeit, Juristische Personen

Die Rechtsfähigkeit ist die **Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten** zu sein. Nur wer die so genannte Rechtsfähigkeit besitzt, kann am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen. Nach § 1 BGB beginnt diese Rechtsfähigkeit bei **natürlichen Personen** (alle Menschen) mit Vollendung der Geburt. Die Rechtsfähigkeit natürlicher Personen endet mit dem Tod.

Darüber hinaus besteht ein Bedürfnis, künstlichen Gebilden (so Vermögensmassen oder Personenvereinigungen) wie z. B. der GmbH oder einem eingetragenen Verein, die Möglichkeit zu geben, als Rechtssubjekt, wie ein Mensch, am Rechtsleben teilzunehmen. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber die Rechtsfiktion der so genannten »**juristischen Person**« geschaffen. In jüngster Zeit hat sich die Rechtssprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) darüber hinaus dahingehend entwickelt, dass auch einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zumindest teilweise Rechtsfähigkeit zugesprochen wird.

Die Erlangung der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen ist – zumindest im Privatrecht – regelmäßig an eine **Eintragung in ein öffentliches Register** (Handels-, Vereins-, Genossenschaftsregister) gebunden. Voraussetzungen für eine juristische Person sind ein Name, eine Satzung, u. U. ein Vermögen, ein gesetzlicher Vertreter sowie die Eintragung in ein Register.

Juristische Personen müssen über bestimmte **Organe** (z. B. Geschäftsführer, Vorstand) verfügen, durch sie im Rechtsleben handeln.

Die Grundform der juristischen Person ist der im BGB geregelte **Verein**. Es handelt sich hierbei um einen auf Dauer angelegten Zusammenschluss von Personen, wobei unerheblich ist, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt. Hierbei wird unterschieden zwischen dem nichtwirtschaftlichen und dem wirtschaftlichen Verein.

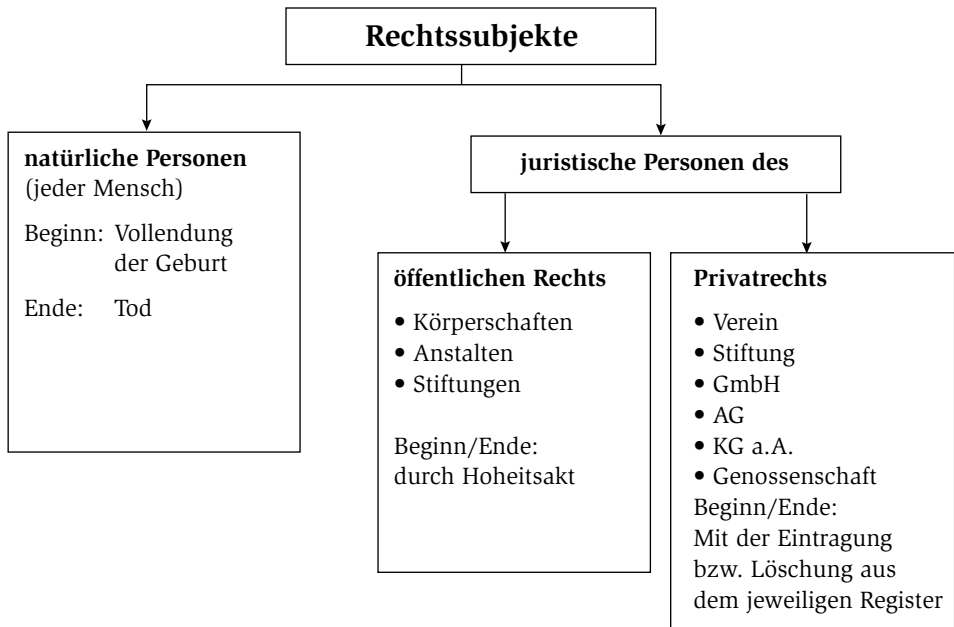
Ein **nichtwirtschaftlicher** Verein ist gemäß § 21 BGB ein solcher, dessen Zweck nicht auf eine wirtschaftliche Geschäftstätigkeit gerichtet ist. Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Der Zweck des **wirtschaftlichen Vereins** dagegen ist auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Dieser erlangt Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung derselben. Mit Erlangung der Rechtsfähigkeit entweder durch Eintragung oder Verleihung können die juristischen Personen des Vereins am Rechtsverkehr teilnehmen und mithin Träger von Rechten und Pflichten sein.

Eine weitere im BGB geregelte rechtsfähige juristische Person ist gemäß §§ 80 ff. BGB die **Stiftung**. Die Stiftung verfügt über keine Mitglieder und besteht aus zweckgebundenem, gewidmetem Vermögen. Auch die Stiftungen verfügen über eine eigene Rechtsfähigkeit.

Eine weitere und zunehmend wichtige Vereinigung ist die **Gesellschaft bürgerlichen Rechts**; §§ 705 ff. BGB. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zusammengefunden haben. Hierbei ist als Gesellschaftszweck grundsätzlich jeder erlaubte Zweck möglich.

Im Zuge der Weiterentwicklung der Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes wird mittlerweile auch der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) eine **Teilrechtsfähig-**

keit zugesprochen. Nach dieser Teilrechtsfähigkeit kann eine GbR am Rechtsverkehr teilnehmen und Träger von Rechten und Pflichten sein, soweit ihr selbst diese als Personenvereinigung zustehen können. Zu unterscheiden ist dabei immer zwischen dem Anspruch gegen die Gesellschaft als solche und dem Anspruch, der gegen einen Gesellschafter als Mitglied der Gesellschaft bestehen könnte.



1.1.2.2 Geschäftsfähigkeit

Die Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, **selbstständig wirksam rechtsgeschäftliche Willenserklärungen** abgeben zu können. Das BGB kennt drei verschiedene **Stufen der Geschäftsfähigkeit**:

1. **Geschäftsunfähig** sind gemäß § 104 BGB Minderjährige unter sieben Jahren und dauerhaft Geistesranke. Eine Willenserklärung (Rechtshandlung) eines Geschäftsunfähigen ist ohne Ausnahme **nichtig**; § 105 Abs. 1 BGB. Hier müssen stets die Vertreter, z. B. Eltern, rechtsgeschäftlich für den Minderjährigen tätig werden.
2. Minderjährige ab sieben Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind **beschränkt geschäftsfähig**; § 106 Abs. 2 BGB. Die Willenserklärungen beschränkt Geschäftsfähiger bedürfen grundsätzlich der **Zustimmung** des gesetzlichen Vertreters. Dies geschieht entweder durch Einwilligung, d. h. vorherige Zustimmung oder durch Genehmigung, d. h. nachträgliche Zustimmung. Schließt eine beschränkt geschäftsfähige Person ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (der Eltern oder des Vormunds) ein Rechtsgeschäft ab, ist dieses bis zur Genehmigung oder Ablehnung durch den gesetzlichen Vertreter **schwebend unwirksam** (§ 108 Abs. 1

BGB). Mit der Genehmigung wird der Vertrag von Anfang an wirksam bzw. mit der Ablehnung von Anfang an unwirksam.

In den folgenden Fällen werden auch beschränkt geschäftsfähige Minderjährige den voll geschäftsfähigen Personen gleichgestellt, das heißt ihre Willenserklärungen sind **auch ohne Zustimmung der Eltern** respektive ihres gesetzlichen Vertreters voll gültig:

- Die Zustimmung der Eltern kann entfallen, wenn der Minderjährige gem. § 107 BGB lediglich einen **rechtlichen Vorteil** erlangt, z. B. durch Schenkungsvertrag, Übereignung, nicht aber: Kaufvertrag zu einem sehr günstigen Preis.
 - Verträge, die der Minderjährige **mit Mitteln bewirkt** (das heißt vollständig durch Zahlung des Kaufpreises erfüllt), **die ihm** vom gesetzlichen Vertreter oder von Dritten mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters **zur freien Verfügung überlassen wurden**, sind rechtswirksam; (früher: »Taschengeldparagraph«); § 110 BGB.
 - Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Minderjährigen zum **selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts**, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig; § 112 BGB.
 - Einer Zustimmung der Eltern bedarf es ebenfalls nicht, wenn der Jugendliche gem. § 113 BGB zur **Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses** ermächtigt worden ist. Für alle Rechtsgeschäfte im Rahmen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ist der Minderjährige voll geschäftsfähig.
Hinweis: Ein Ausbildungsverhältnis gilt nicht als Dienst- oder Arbeitsverhältnis, da dort im Mittelpunkt die Ausbildung und Erziehung der Auszubildenden steht.
3. Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind **voll geschäftsfähig** (§§ 106, 2 BGB). Ihre Willenserklärungen sind wirksam. Die Willenserklärungen sind nur in Ausnahmefällen, z. B. im Zustand der Bewusstlosigkeit oder der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit, nichtig; § 105 Abs. 2 BGB.

1.1.2.3 Deliktsfähigkeit

Deliktsfähigkeit ist die Fähigkeit, für **rechtswidrig begangene, unerlaubte Handlungen schadenersatzpflichtig** gemacht werden zu können. Nach dem BGB werden auch hier vier verschiedene **Stufen** der Deliktsfähigkeit unterschieden:

1. Minderjährige unter sieben Jahren sind **deliktsunfähig** (§ 828 Abs. 1 BGB) und können für Schäden, die sie Dritten zugefügt haben, grundsätzlich nicht haftbar gemacht werden.
2. Minderjährige zwischen dem 7. und dem 10. Lebensjahr können nicht für Schäden, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder einem Schienenfahrzeug verursacht haben, haftbar gemacht werden; § 828 Abs. 2 BGB.
3. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind Minderjährige insoweit **bedingt deliktsfähig**, als sie haften, wenn sie bei der Begehung der unerlaubten Handlung die notwendige **Einsichtsfähigkeit** besaßen; § 828 Abs. 3 BGB.

4. Ab der Volljährigkeit, das heißt dem vollendeten 18. Lebensjahr, besteht grundsätzlich eine uneingeschränkte Haftung für selbst begangene unerlaubte Handlungen, man ist **voll deliktstfähig**.

Unberührt von der eigenen Deliktfähigkeit kommt stets auch die Haftung des Aufsichtspflichtigen in Frage, die eintritt, wenn der von einem Deliktsunfähigen oder beschränkt Deliktfähigen rechtswidrig verursachte Schaden durch eine Verletzung der Aufsichtspflicht entstanden ist; § 832 BGB.

1.1.2.4 Unternehmer und Verbraucher

Ein **Verbraucher** ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft für einen privaten und nicht für einen gewerblichen Zweck abschließt; § 13 BGB. Ein **Unternehmer** ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).

1.1.3 Rechtsgeschäfte

1.1.3.1 Arten von Rechtsgeschäften

1.1.3.1.1 Einseitige und zweiseitige (bzw. mehrseitige) Rechtsgeschäfte

Die häufigsten Rechtsgeschäfte sind **zweiseitige Rechtsgeschäfte**. Hierzu zählen beispielsweise alle Verträge. Verträge beruhen auf den übereinstimmenden Willenserklärungen von zwei oder mehreren Personen. Das deutsche Recht unterscheidet hierbei zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft (**Abstraktionsprinzip**).

Verpflichtungsgeschäfte führen zum Entstehen von bestimmten Leistungspflichten, aus ihnen erhält der Geschäftsgegner ein entsprechendes Forderungsrecht.

Beispiele:

Bei der Auslobung gem. § 657 BGB verpflichtet sich der Versprechende, für die Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs eine Belohnung zu zahlen. Nur der Versprechende übernimmt also eine Verpflichtung.

Beim Kaufvertrag gem. § 433 BGB verpflichtet sich der Verkäufer, die Kaufsache mangelfrei an den Käufer zu übereignen, der Käufer verpflichtet sich, den Kaufpreis an den Verkäufer zu zahlen. Die Auslobung ist ein einseitiges Verpflichtungsgeschäft, der Kaufvertrag ist ein zweiseitiges Verpflichtungsgeschäft.

Verfügungsgeschäfte sind Rechtsgeschäfte, bei denen unmittelbar ein Recht geändert wird, z.B. sich die Verfügungsgewalt über Sachen oder Rechte unmittelbar ändert. Verfügungen sind u. a. die Begründung, Aufhebung, Übertragung, Belastung oder Inhaltsänderung von Rechten.

Beispiele:

Abtretung einer Forderung gem. § 398 BGB oder die Übereignung der Kaufsache gem. §§ 929 ff. BGB.

Bei **einseitigen Rechtsgeschäften** ist die Willenserklärung nur einer Person erforderlich. Hierbei wird weiter unterschieden zwischen empfangsbedürftigen und nichtempfangsbedürftigen Rechtsgeschäften.

Empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte werden in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Willenserklärung dem jeweiligen Empfänger **zugegangen** ist (so Kündigung, Anfechtung, Vollmachtserteilung). Dabei ist eine Willenserklärung zugegangen, wenn sie so in den **Machtbereich des Empfängers** gelangt ist, dass dieser die **Möglichkeit zur Kenntnisnahme** hat. Auf die tatsächliche Kenntnisnahme kommt es beim Zugang hingegen nicht an. Nicht **empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte** werden bereits mit der Abgabe der Willenserklärung wirksam (z. B. Testament, Auslobung).

1.1.3.1.2 Abschluss von zweiseitigen (bzw. mehrseitigen) Rechtsgeschäften

Verträge kommen durch **zwei übereinstimmende Willenserklärungen** zustande. Sie heißen Antrag bzw. Angebot und Annahme des Antrages. »Übereinstimmend« bedeutet für diese Willenserklärungen, dass sich Angebot und Annahme in allen Punkten decken müssen.

Der **Antrag** ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung. Ein Angebot im rechtlichen Sinne liegt immer dann vor, wenn es sich an eine bestimmte Person oder Personengruppe wendet. Das Angebot des Antragenden muss inhaltlich genau bestimmt sein, damit die Annahme durch ein einfaches »Ja« geschehen kann. Der Anbieter ist an sein Angebot gebunden, wenn er nicht von vornherein die Bindung ganz oder teilweise einschränkt (§ 145 BGB) oder aber spätestens zeitgleich mit dem Angebot der Widerruf desselben zugeht.

